

## Kapitel 51

Wolle, feine oder grobe Tierhaare; Garne und Gewebe aus Rosshaar

### Allgemeines

Bei diesem Kapitel sind die Erläuterungen zu "Allgemeines" des Abschnitts XI zu beachten.

Zu Kapitel 51 gehören allgemein gesehen Wolle und feine oder grobe Tierhaare in den verschiedenen Be- und Verarbeitungsstufen vom Rohstoff bis zum Gewebe, sowie Garne und Gewebe aus Rosshaar (jedoch nicht Rosshaar und Rosshaarabfälle der Nr. 0511); hierher gehören auch diejenigen Waren aus gemischten Spinnstoffen, die den Waren dieses Kapitels gleichgestellt sind. Gemäss Anmerkung 4 zu Kapitel 5 gelten als Rosshaar die Haare aus Mähne oder Schweif von Tieren der Pferde- oder Rindviehgattung.

#### 5101. **Wolle, weder kardiert noch gekämmt**

In der Nomenklatur ist unter Wolle die natürliche Faser des Haarkleides der Schafe zu verstehen. Die Wollhaare bestehen im Wesentlichen aus einer Proteinmasse, dem Keratin; sie zeigen auf ihrer Oberfläche charakteristische Schuppen. Sie sind elastisch, stark hygroskopisch (absorbieren die Luftfeuchtigkeit) und haben ein gewisses Verfilzungsvermögen. Wolle ist kaum entflammbar und verkohlt mit einem Geruch, der an verbranntes Horn erinnert.

Diese Nummer umfasst Wolle, weder kardiert noch gekämmt, die entweder bei der Schur des lebenden oder toten Tieres anfällt (Schurwolle) oder die durch Enthaaren des Felles mittels Gärung (Fermentation) oder chemische Behandlung gewonnen wurde (z.B. Hautwolle, Gerberwolle, Sterblingswolle).

Wolle, weder kardiert noch gekämmt, kommt gewöhnlich vor als:

##### A) **Schweisswolle, einschliesslich auf dem Rücken gewaschene Wolle**

Schweisswolle ist Wolle, die noch nicht gewaschen und auch nicht auf andere Weise gereinigt worden ist. Sie ist daher mit Schweiss und anderen fettigen Substanzen tierischen Ursprungs durchsetzt und kann mit einer beträchtlichen Menge von Unreinigkeiten (Disteln, Samen, erdigen Bestandteilen usw.) vermischt sein. Die Schweiss-Schurwolle kommt häufig als Vlies vor, das mehr oder weniger die Umrisse des Tierfelles aufweist.

Schweisswolle von der Haut wird durch Fermentation, anlässlich derer die Fasern und die Haut einer kombinierten Einwirkung von Wärme und Feuchtigkeit unterliegen, von der Haut getrennt. Diese Wolle kann auch durch ein Enthaarungsverfahren abgehoben werden, bei dem die Fleischseite der Haut mit einer Schwefelnatrium- oder Kalklösung behandelt wird. Solche Wolle ist an den vorhandenen Haarwurzeln erkennbar.

Auf dem Rücken gewaschene Wolle ist solche, die mit kaltem Wasser auf dem Rücken des Tieres oder nach dem Schlachten des Tieres, jedoch vor dem Entfernen von der Haut, gewaschen wurde; sie ist nur unvollständig gereinigt.

Schweisswolle ist üblicherweise von gelblicher Farbe. Gewisse Wolle dieser Art ist jedoch grau, schwarz, braun oder rotbraun.

## B) Entfettete Wolle, nicht karbonisiert

Hierzu gehören insbesondere:

- 1) Warmgewaschene Wolle: Diese Wolle ist nur mit warmem Wasser gewaschen und zum grössten Teil von Schweiss und erdigen Bestandteilen befreit.
- 2) Reingewaschene Wolle: Diese Wolle ist durch Waschen mit heissem Wasser unter Zusatz von Seife oder anderen Reinigungsmitteln oder mit alkalischen Lösungen fast vollständig entschweisst und entfettet.
- 3) Durch Behandeln mit flüchtigen Lösungsmitteln (Benzin oder Tetrachlorkohlenstoff usw.) entfettete Wolle.
- 4) Mit Kälte behandelte Wolle: Dieser Prozess besteht darin, dass man die Wolle einer ausreichend niedrigen Temperatur aussetzt, um die Fettstoffe zum Gefrieren zu bringen; auf diese Weise sehr brüchig gemacht, werden die Fettstoffe in Form von Staub zugleich mit einem grossen Teil der Unreinigkeiten, die in der Wolle von den Fettstoffen festgehalten worden sind, entfernt.

Die Mehrzahl der in diesem Absatz erfassten Wollen enthält noch kleine Mengen Fett und pflanzliche Stoffe (hauptsächlich Disteln und Kletten); diese pflanzlichen Stoffe werden mechanisch beim Kardieren (siehe Erläuterungen zu Nr. 5105) oder chemisch durch Karbonisieren entfernt.

## C) Karbonisierte Wolle

Karbonisierte Wolle ist solche, bei der die pflanzlichen Unreinigkeiten dadurch entfernt wurden, dass die Wolle in ein Bad, im Allgemeinen auf der Grundlage von mineralischen Säuren oder sauren Salzen getaucht wurde, das die Wollhaare unversehrt lässt.

Wolle, weder kardiert noch gekämmt, die gebleicht oder gefärbt ist oder vorgängig dem Kardieren oder Kämmen anderen Bearbeitungen unterworfen wurde, bleibt hier erfasst.

*Hierher gehören nicht:*

- a) *nichtenthaarte Häute oder Felle (Nrn. 4102 oder 4301);*
- b) *Abfälle von Wolle der Nr. 5103 und Reisspinnstoff aus Wolle (Nr. 5104);*
- c) *gekämmt Wolle in loser Form (Nr. 5105).*

**5102. Feine oder grobe Tierhaare, weder kardiert noch gekämmt**

- 1) Der Begriff "feine Tierhaare" umfasst jedesmal, wenn er in der Nomenklatur verwendet wird, nur die Haare folgender Tiere: Alpaka, Lama, Vikunja, Kamel oder Dromedar, Jak, Angora-, Tibet- Kaschmir- oder ähnliche Ziegen (ausgenommen gemeine Ziegen), Kaninchen (einschliesslich Angorakaninchen), Hasen, Biber, Nutria oder Bismarrratte (Anmerkung 1 b) zu diesem Kapitel).

Feine Tierhaare sind im Allgemeinen weicher und weniger gekräuselt als Wolle. Die Haare des Alpakas, Lamas, Vikunjas, Kamels oder Dromedars, Jaks, der Angora-, Tibet-, Kaschmir- oder ähnlicher Ziegen sowie der Angorakaninchen werden im Allgemeinen versponnen; sie werden auch zu Haararbeiten und zum Herstellen von Puppenperücken verwendet. Die anderen feinen Tierhaare werden fast nie versponnen und dienen vorzugsweise zum Herstellen feiner Filze oder als Polstermaterial.

- 2) Der Begriff "grobe Tierhaare" umfasst jedesmal, wenn er in der Nomenklatur verwendet wird, alle nicht unter der vorstehenden Ziffer 1 aufgeführten Tierhaare. Es ist jedoch festzuhalten, dass dieser Begriff nicht umfasst: Wolle (Nr. 5101), Rosshaar, d.h. Haare aus der Mähne oder dem Schweif von Tieren der Pferde- oder Rindviehgattung (Nr. 0511), Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen sowie Dachshaare und

andere Tierhaare zur Herstellung von Bürsten oder Pinseln (Nr. 0502) (Anmerkung 1 c) zu diesem Kapitel).

Zu dieser Gruppe gehören insbesondere die Haare der gemeinen Ziegen, die Körperhaare von Pferden oder Tieren der Rindviehgattung, die Haare von Hunden, Ottern und Affen.

Grobe Tierhaare werden zum Herstellen von Filzen, groben Garnen oder Geweben, Teppichen, als Polstermaterial usw. verwendet.

Feine und grobe Tierhaare werden beim Haarwechsel des Tieres, durch Scheren des lebenden Tieres, durch Entfernen der Haare von Häuten oder Fellen usw. gewonnen. Sie sind hier erfasst, wenn sie weder kardierte noch gekämmt sind, auch roh, entfettet, gefärbt oder gekräuselt (diese letztere Bearbeitung wird vor allem bei groben Tierhaaren für Polsterzwecke angewendet).

*Hierher gehören nicht:*

- a) *Menschenhaare (Nr. 0501);*
- b) *rohe Häute und Felle (Nrn. 4101 bis 4103 oder 4301);*
- c) *Abfälle von feinen oder groben Tierhaaren (Nr. 5103);*
- d) *Reisspinnstoff aus feinen oder groben Tierhaaren (Nr. 5104);*
- e) *feine oder grobe Tierhaare, kardierte oder gekämmt (Nr. 5105);*
- f) *feine oder grobe Tierhaare, zum Herstellen von Perücken oder ähnlichen Waren zugerichtet (Nr. 6703).*

**5102.11** Im Sinne dieser Unternummer umfasst der Begriff „der Kaschmirziege“, die feinen und weichen Haare (Flaumhaare) der aus der Kaschmirregion stammenden Ziegenrasse, die heutzutage auch in mehreren anderen Regionen der Welt gezüchtet wird. Für die Anwendung dieser Unternummer wird die Region, in welcher die Tiere gezüchtet wurden, nicht in Betracht gezogen.

**5103. Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren, einschliesslich Garnabfälle, ausgenommen Reisspinnstoff**

Diese Nummer umfasst allgemein gesehen die Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren (andere als Reisspinnstoff), d.h. die Abfälle, die gewöhnlich bei den aufeinanderfolgenden Umwandlungen der rohen Wolle oder der rohen Tierhaare in gewaschene, kardierte, gekämmte, gesponnene, gewebte, gewirkte usw. Erzeugnisse entstehen.

Zu diesen Abfällen gehören insbesondere:

- 1) Abgänge von Kämmen, Krempeln oder der Vorbereitung zum Spinnen, und zwar insbesondere: Kämmlinge, die den wichtigsten Abgang bilden und aus Haaren bestehen, die von der Kämmaschine ausgesondert werden; Shoddy, der aus Abgängen besteht, die beim Krempeln anfallen; Krempelausputz, der beim Reinigen der Krempelbeschläge anfällt; Kammzugabrisse und Wickel, die an den Streckwerken anfallen.
- 2) Abfälle vom Spinnen, Zwirnen, Spulen, Weben, Wirken usw., wie Garnabfälle, Fadengewirre, Garnknoten (Fäden, Fadenknäuel usw.).
- 3) Andere Abfälle von geringerer Bedeutung aus der Sortierung, der Wäscherei usw., z.B. Abfälle, die sich auf den Rosten der Waschmaschinen (Bodensatz vom Boden der Waschkufen oder Fischwolle) oder beim Durchlaufen unter den Sieben ansammeln.
- 4) Abfälle (Altwollen), die vom Entleeren gebrauchter Gegenstände, wie Matratzen, Kissen usw., herrühren.

Gewisse hier erfasste Abfälle sind häufig mit Staub und anderen Verunreinigungen (z.B. solchen pflanzlichen Ursprungs) gemischt oder mit Öl getränkt, das für den Betrieb der Maschinen benutzt wurde, an denen sie angefallen sind. Karbonisieren, Bleichen oder

Färben beeinflusst ihre Einreihung nicht. Je nach Beschaffenheit können diese Abfälle zum Spinnen, Polstern usw. verwendet werden.

*Hierher gehören nicht:*

- a) Rosshaarabfälle (Nr. 0511);
- b) Watte (Nrn. 3005 oder 5601);
- c) Abfälle von Wolle oder anderen Tierhaaren, nur als Düngemittel verwendbar (Kapitel 31);
- d) Reissspinnstoff aus Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren (Nr. 5104);
- e) Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren, kardierte oder gekämmt (Nr. 5105);
- f) Scherstaub, Knoten und Noppen (Nr. 5601).

#### **5104. Reissspinnstoff aus Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren**

Diese Nummer umfasst Reissspinnstoff aus Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren, d.h. Fäden, die mehr oder weniger zerfasert sind, oder Fasern, die durch Reissen von Lumpen, Neuabfällen von Geweben oder Gewirken, Garnabfällen usw. gewonnen wurden. Das Reissen erfolgt im Wesentlichen auf Reisswölfen oder auf Maschinen vom Typ der Garnette (im letzten Falle werden die gewonnenen Fasern häufig als "garnettiert" bezeichnet).

Bei Reissspinnstoff aus Wolle, auch Reisswolle, wiedergewonnene, regenerierte, wiederverwendbare Wolle usw. genannt, werden hauptsächlich folgende Arten unterschieden:

- 1) Shoddy und Mungo, die durch Reissen von Garnen oder Lumpen aus gekämmter oder kardierte Wolle hergestellt sind;
- 2) Extraktwolle, die aus Erzeugnissen hergestellt wird, die aus einer Mischung von Wolle mit pflanzlichen Fasern (z.B. Baumwolle) oder mit künstlichen Kurzfasern bestehen; diese Erzeugnisse werden gerissen, nachdem die anderen Fasern als Wollhaare, im Allgemeinen durch eine Säurebehandlung (Karbonisieren), eliminiert wurden.

Reissspinnstoff aus Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren wird, mit oder ohne Beimischung neuer Fasern, in der Spinnerei verwendet und dient zum Herstellen unterschiedlicher Gewebe; er wird auch zum Herstellen von Filz, als Polstermaterial usw. verwendet.

Bleichen und Färben bleiben ohne Einfluss auf die Einreihung.

*Hierher gehören nicht:*

- a) Watte (Nrn. 3005 oder 5601);
- b) Reissspinnstoff, kardierte oder gekämmt (Nr. 5105);
- c) Scherstaub, Knoten und Noppen (Nr. 5601);
- d) Hadern (Lumpen) aus Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren, des Kapitels 63.

#### **5105. Wolle und feine oder grobe Tierhaare, kardierte oder gekämmt (einschliesslich gekämmte Wolle in loser Form)**

Diese Nummer umfasst:

- 1) Wolle und feine oder grobe Tierhaare (einschliesslich Abfälle und Reissspinnstoff), die im Hinblick auf ihre Verspinnung zu Streichgarnen kardierte sind;
- 2) Wolle und feine Tierhaare, die nach dem Kardieren oder Vorstrecken im Hinblick auf ihre Verspinnung zu Kammgarnen gekämmt sind.

Durch das Kardieren auf sog. Karden (Krempeln) werden die Fasern entwirrt, mehr oder weniger parallel gelegt und vollständig oder zum grossen Teil von zumeist pflanzlichen

Verunreinigungen befreit, die noch darin enthalten sein können. Die Fasern weisen danach die Form eines Flors (Flordecke) oder von Bändern (Krempelbändern) auf.

Beim Herstellen kardierter Erzeugnisse wird der Flor der Länge nach in mehrere Streifen geteilt, die dann zu Vorgarnen (Lunten) genitschelt werden, um den Zusammenhalt der Fasern zu verstärken und das Verspinnen zu Garnen zu erleichtern. Diese Vorgarne oder Lunten werden sodann aufgespult und können in dieser Form unmittelbar zum Spinnen verwendet werden.

Sofern, im Gegensatz dazu, die Herstellung von gekämmten Erzeugnissen gewünscht wird, gibt es zwei Verfahren: entweder werden die Krempelbänder gekämmt oder die Fasern werden vor dem Kämmen entwirrt und parallel gelegt, indem sie ohne vorhergehendes Kardieren durch eine Vorbehandlung zum Kämmen (Gilling) über Streckwerke (Nadelstab-Strecken oder Gillbox) geführt werden.

Während des Kämmens werden die kurzen Fasern ausgeschieden, hauptsächlich in Form der Kämmlinge; pflanzliche Überreste, die durch das Kardieren nicht beseitigt sind, werden ebenfalls entfernt; es bleiben nur die langen, vollständig parallel gelegten Haare in Form eines Kammzuges übrig. Diese Kammzüge durchlaufen sodann eine Reihe von Streckwerken, die eine gleichmässige Mischung der verschiedenen langen Haare gewährleisten. Man erhält auf diese Weise neue Bänder, die man in Form von Wickeln (tops) aufrollt. Spinnstoffe, wie z.B. die Haare, die nicht leicht in dieser Form aufgemacht werden können, verlassen oft diese Verarbeitungsstufe in Form eines Wickels, der zwischen zwei Bogen Papier stark gepresst ist und "bumped top" genannt wird. Die gekämmten Erzeugnisse werden sodann einer Reihe von Streck- und Doublievorgängen unterworfen. Hierdurch werden sie in Vorgarne umgewandelt und im Hinblick auf ihre Verarbeitung zu Kammgarnen aufgespult.

Die Erzeugnisse dieser Nummer haben die vorstehend beschriebenen Formen: Flore, Kardenbänder, Kammzüge, Vorgarne (Lunten), Wickel (Tops) oder auf grossen Spulen aufgerollte Bänder. Hierher gehören auch in kurze Stücke von manchmal einheitlicher Länge gerissene oder geschnittene Bänder oder Kammzüge.

Diese Nummer umfasst auch "gekämmte Wolle in loser Form", auch als "gewaschene und entklettete Wolle" (open tops) bezeichnet. Diese im Allgemeinen reingewaschene Wolle wird in einem Teil der Produktionslinie maschinell auf Karden und Kämmaschinen entklettet und ist für die Herstellung von Wollkammzügen (Tops) für die Kammgarnspinnerei bestimmt. Nach dem Verlassen der Kämmaschine wird das dort erzeugte Kammzugband gestreckt und in lockere Abrisse von unterschiedlicher Länge gerissen, die dann in Ballen verpackt werden. Das so erhaltene Erzeugnis besteht aus kurzen Fasern (durchschnittliche Faserlänge weniger als 45 mm) und eignet sich für das Streichgarn- oder Baumwollspinnverfahren, jedoch nicht für die Kammgarnspinnerei. Es muss vor dem Spinnen erneut kardiert werden. Im Aussehen ähnelt es flockiger, gereinigter Wolle ohne Spuren von pflanzlichen Resten.

Es ist zu erwähnen, dass gewisse Vorgarne einen Durchmesser haben können, der demjenigen ungezwirnter Garne der Nrn. 5106 bis 5110 verhältnismässig nahe kommt, und unter anderem eine leichte Drehung aufweisen. Da sie aber den Arbeitsgang des Spinnens nicht durchlaufen haben, stellen sie noch keine Garne dar und bleiben hier erfasst.

Bearbeitungen, wie Bleichen und Färben, bleiben ohne Einfluss auf die Einreihung der Erzeugnisse dieser Nummer.

*Hierher gehören nicht:*

a) *Watte (Nrn. 3005 oder 5601);*

b) *Wolle, zugerichtet zum Herstellen von Perücken oder ähnlichen Waren (Nr. 6703).*

**5105.31** Die Erläuterungen zu der Unternummer 5102.11 gelten mutatis mutandis auch für Waren dieser Unternummer.

**5106. Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf**

Diese Nummer umfasst Streichgarne aus Wolle, d.h. Erzeugnisse, die durch Verspinnen (auch mit anschliessendem Zwirnen) von Vorgarnen aus kardierter, jedoch nicht gekämmter Wolle hergestellt sind. Sogenannte Halbkammgarne, die aus Vorgarnen hergestellt sind, die ausser dem Kardieren die gleichen Spinnstufen durchlaufen haben wie die Vorgarne aus gekämmter Wolle (jedoch mit Ausnahme des Kämmens), sind ebenfalls hier erfasst. Alle diese Garne sind meistens auf Spulen oder Konen aufgespult.

Diese Nummer umfasst auch Streichgarne aus Wolle, die aus der in den Erläuterungen zu Nr. 5105 beschriebenen gekämmten Wolle in loser Form erhalten wurden.

*Diese verschiedenen Garnarten sind jedoch nicht hier erfasst, wenn die Garne als in Aufmachungen für den Einzelverkauf gelten (s. Ziffer I. B. 3) der Erläuterungen zu "Allgemeines" des Abschnitts XI).*

Die Garne, welche Gegenstand dieser Nummer bilden, bestehen aus Fasern, die nicht vollständig parallel liegen und oft miteinander verhakt sind; diese Garne bestehen entweder aus kurzen Fasern oder aus einer Mischung von kurzen und langen Fasern; sie sind im Allgemeinen ungleichmässig dick und wenig dicht.

Diese Garne können nach Massgabe der Ziffer I. B. 1) der Erläuterungen zu "Allgemeines" des Abschnitts XI bearbeitet sein.

Streichgarne aus Wolle, verzwirrt mit Kammgarnen aus Wolle, sind in die Nrn. 5106 oder 5107 einzureihen, je nachdem, ob die kardierte oder die gekämmte Wolle gewichtsmässig vorherrscht.

**5107. Kammgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf**

Diese Nummer umfasst Kammgarne aus Wolle, d.h. Erzeugnisse, die durch Verspinnen (auch mit anschliessendem Zwirnen) von Vorgarnen aus gekämmter Wolle hergestellt sind.

*Diese Garne sind jedoch nicht hier erfasst, wenn sie als in Aufmachungen für den Einzelverkauf gelten (s. Ziffer I. B. 3) der Erläuterungen zu "Allgemeines" des Abschnitts XI).*

Kammgarne aus Wolle unterscheiden sich von Garnen der vorhergehenden Nummer dadurch, dass sie ein glattes und regelmässiges Aussehen haben und aus parallelen, gleich langen Fasern bestehen. Sie enthalten weder Knötchen noch kurze Fasern, die beide durch den Kämmprozess ausgeschieden worden sind.

Diese Garne können nach Massgabe der Ziffer I. B. 1) der Erläuterungen zu "Allgemeines" des Abschnitts XI bearbeitet sein.

*Ausgenommen von dieser Nummer sind Streichgarne aus gekämmter Wolle in loser Form und sog. Halbkammgarne (Nr. 5106).*

**5108. Streichgarne oder Kammgarne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf**

Diese Nummer umfasst Garne aus feinen Tierhaaren, d.h. Erzeugnisse, die durch Verspinnen (auch mit anschliessendem Zwirnen) von feinen Tierhaaren hergestellt sind (betr. den Begriff feine Tierhaare siehe Ziffer 1) der Erläuterungen zu Nr. 5102).

*Diese Garne sind jedoch nicht hier erfasst, wenn sie als für den Einzelverkauf aufgemacht gelten (s. Ziffer I.B.3) der Erläuterungen zu "Allgemeines" des Abschnitts XI).*

Garne aus feinen Tierhaaren werden vor allem verwendet zum Herstellen von gewirkten, oder gestrickten Stoffen oder von Geweben für leichte Bekleidung (z.B. aus Alpaka), für Mäntel oder Decken (z.B. aus Kamel- oder Dromedarhaar) oder für Samt oder Pelznachahmungen (z.B. aus Mohair).

Sie können nach Massgabe der Ziffer I.B.1) der Erläuterungen zu "Allgemeines" des Abschnitts XI bearbeitet sein.

**5109. Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf**

Diese Nummer umfasst Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf im Sinne der Bestimmungen der Ziffer I.B.3) der Erläuterungen zu "Allgemeines" des Abschnitts XI.

**5110. Garne aus groben Tierhaaren oder aus Rosshaar (einschliesslich umspinnene Garne aus Rosshaar), auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf**

Diese Nummer umfasst:

- 1) Garne aus groben Tierhaaren, d.h. Erzeugnisse, die durch Verspinnen (auch mit anschliessendem Zwirnen) von groben Tierhaaren hergestellt sind (betr. den Begriff grobe Tierhaare siehe Ziffer 2) der Erläuterungen zu Nr. 5102).

Garne aus groben Tierhaaren werden üblicherweise zu groben Geweben, Futterstoffen oder Geweben für technische Zwecke verarbeitet.

- 2) Garne aus Rosshaar. Diese Garne werden durch Verspinnen von Rosshaar, im Allgemeinen von geringer Länge hergestellt (Mähnenhaare von Pferden oder anderen Einhufern oder von Schweifhaaren von Tieren der Rindviehgattung). Die viel längeren Schweifhaare von Pferden oder anderen Einhufern können nicht versponnen werden. Sie werden häufig zu langen Fäden aneinandergknötet, die man als Kettfäden zum Herstellen bestimmter Gewebe aus Rosshaar verwendet. Im Hinblick auf ihre Verwendung werden solche Fäden ebenfalls hier eingereiht. Dagegen gehört Rosshaar (nicht aneinandergknüpft) zu Nr. 0511.

Garne aus Rosshaar, die aus einem Bündel von Rosshaaren bestehen, das mit einem Garn aus Baumwolle oder anderen Spinnstoffen zusammengehalten oder umspinnen ist, bleiben unter dieser Nummer erfasst.

Erzeugnisse dieser Nummer können nach Massgabe der Ziffer I. B. 1) der Erläuterungen zu "Allgemeines" des Abschnitts XI bearbeitet sein.

**5111. Streichgarngewebe aus Wolle oder aus feinen Tierhaaren**

Was hier unter dem Wort "Gewebe" zu verstehen ist, wird im Teil I. C. der Erläuterungen zu "Allgemeines" des Abschnitts XI präzisiert. Diese Nummer umfasst Gewebe dieser Art, die aus Streichgarnen aus Wolle oder aus feinen Tierhaaren hergestellt wurden.

Diese Gewebe sind sehr mannigfaltig. Es gehören dazu insbesondere Tuche, Flanelle, Moltons und andere Gewebe für Bekleidung oder Decken, Möbelstoffe, Grundgewebe für Ätztickereien usw.

*Hierher gehören nicht:*

- a) *Verbandzeug, mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf (Nr. 3005);*
- b) *Gewebe zu technischen Zwecken der Nr. 5911.*

**5112. Kammgarngewebe aus Wolle oder aus feinen Tierhaaren**

Was hier unter dem Wort "Gewebe" zu verstehen ist, wird im Teil I. C. der Erläuterungen zu "Allgemeines" des Abschnitts XI präzisiert. Diese Nummer umfasst Gewebe dieser Art, die aus Kammgarnen aus Wolle oder feinen Tierhaaren hergestellt wurden.

Diese Gewebe sind sehr mannigfaltig. Es gehören dazu insbesondere Gewebe für Bekleidung, Möbelstoffe usw.

*Hierher gehören nicht:*

- a) *Verbandzeug, mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf (Nr. 3005);*
- b) *Gewebe zu technischen Zwecken der Nr. 5911.*

**5113. Gewebe aus groben Tierhaaren oder aus Rosshaar**

Was hier unter dem Wort "Gewebe" zu verstehen ist, wird im Teil I. C. der Erläuterungen zu "Allgemeines" des Abschnitts XI präzisiert. Die Nummer umfasst Gewebe dieser Art, die aus Garnen aus groben Tierhaaren oder aus Rosshaar (Nr. 5110) hergestellt wurden. Gewebe aus Rosshaar können aber auch aus einzelnen Rosshaaren der Nr. 0511 hergestellt sein.

Gewebe aus groben Tierhaaren werden als Verstärkungsgewebe (z.B. als Unterseite von Teppichen, Sesseln), zur Bekleidung (z.B. als Futter- oder Einlagestoffe usw.) verwendet.

Gewebe, die aus einzelnen (d.h. nicht aneinandergeknoteten) Rosshaaren bestehen, werden auf Spezialwebstühlen, im Allgemeinen von Hand, hergestellt. Wegen der geringen Länge der Rosshaare (im Allgemeinen 20 bis 70 cm) haben diese Gewebe gewöhnlich kleine Abmessungen; sie werden insbesondere für Siebböden verwendet.

Andere Gewebe aus Rosshaar werden insbesondere als Einlagestoffe für Bekleidung verwendet.

*Ausgenommen von dieser Nummer sind Gewebe zu technischen Zwecken der Nr. 5911.*